

Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Niesky (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS -)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in öffentlicher Sitzung am 09.05.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Große Kreisstadt Niesky (im Folgenden: die Stadt) betreibt die Reinigung der nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Niesky (SRS) in ihrer Reinigungspflicht verbleibenden öffentlichen Straßen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Stadt Niesky handelt dabei hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung eines privaten Dritten bedienen.

(2) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 51 Abs. 1 und 3 SächsStrG Straßenreinigungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, für das er die Grundsteuer schuldet oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige für dasselbe Grundstück haften als Gesamtpflichtige.

§ 3

Begriff des Grundstücks, Begriff des Erschlossenseins

(1) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Hinterliegergrundstück), wird anstelle der Frontlänge die der Straßenseite zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

(3) Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn diese mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

(4) Hat ein Grundstück zu der das Grundstück erschließenden Straße keine im Sinne Satz 2 und 3 zugewandte Grundstücksseite, gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zu einem Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(6) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite, von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(7) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 4 SRS).

(8) Bei der Festlegung der Länge der Grundstückseinheiten nach den Absätzen (1) bis (7) werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Maßgeblich sind die Grundstücksverhältnisse am 01.01. des Kalenderjahres.

§ 4 Gebührensätze

(1) Bei einer 4 x jährlichen Reinigung beträgt die Straßenreinigungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge

0,58 €.

(2) Die Abrechnung der Gebühren bzw. Entgelte erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer soweit die Große Kreisstadt Niesky der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach § 27 Abs. 22a UStG.

(3) Eine Aufstellung der öffentlich gereinigten Straßen wird als Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung zugefügt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Wird die Reinigung der Straße erstmalig im laufenden Kalenderjahr durch die Stadt aufgenommen, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung erstmals aufgenommen wurde. Die Gebührenpflicht endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, abweichend hiervon mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Stadt dauerhaft eingestellt wird. Für Grundstücke, die nachweislich rein landwirtschaftlich genutzt werden, entsteht keine Gebührenpflicht.

(2) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Naturereignisse, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u.ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Sollte entgegen Abs. 4 dennoch ein Gebührenminderungsanspruch (längerfristige Unterbrechungen) geltend gemacht werden, hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Unterbrechung der Straßenreinigung einen schriftlichen Antrag zu stellen.

(4) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

(5) Die Straßenreinigungsgebühr ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 06.11.2006, die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 06.10.2008 und die 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.03.2016 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ausgefertigt:

Niesky, den 10.05.2022

gez. Uhlemann
Oberbürgermeisterin